

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken  
✉ service@kzv-saarland.de  
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 10/2024 vom 17. September 2024

## INHALTSANGABE

<b>A. ALLGEMEINER TEIL.....</b>	<b>2</b>
1. Nationales Präventionsprojekt zur Früherkennung von Tumoren der Mundhöhle   Evaluation .....	2
<b>B. MITTEILUNGEN DER ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES - ABTEILUNG ZAHNÄRZTE - .....</b>	<b>2</b>
1. Unerwünschte Arzneimittelwirkungen in Zusammenhang mit Sedierung und Narko- sen   Meldebogen aktualisiert .....	2
<b>C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND .....</b>	<b>3</b>
1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2025 .....	3
2. HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2024 .....	4
3. Statistisches Bundesamt (DESTATIS)   Kostenstrukturerhebung 2023 .....	5
<b>ANLAGEN ZUM MSZ NR. 10/2024:.....</b>	<b>6</b>



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik  
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

[zaehnezeigen.info](https://zaehnezeigen.info)

**ZÄHNE ZEIGEN.**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Nationales Präventionsprojekt zur Früherkennung von Tumoren der Mundhöhle | Evaluation**

Zum Projekt „Verbesserung der Früherkennung von Tumoren der Mundhöhle: Formative Mehrebenen-Evaluation zur Konzeptentwicklung einer nationalen Aufklärungskampagne“ hatten wir zuletzt im MSZ Nr. 09/2024 vom 02.09.2024 informiert und einen Fragebogen-Link veröffentlicht.

Falls Sie den Online-Fragebogen noch nicht ausgefüllt haben, möchten wir Sie bitten, dies über den unten aufgeführten Link bzw. QR-Code zu tun.

Sollten Sie bereits an der ersten Befragung im Herbst 2023 teilgenommen haben, wäre es für uns sehr wertvoll und wichtig, wenn Sie auch an der zweiten Befragung teilnehmen würden. Eine Teilnahme an dieser Umfrage ist jedoch unabhängig von Ihrer Teilnahme an der ersten Befragung möglich.

<https://t1p.de/mundkrebs2>



## **B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -**

### **1. Unerwünschte Arzneimittelwirkungen in Zusammenhang mit Sedierung und Narkosen | Meldebogen aktualisiert**

Jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin ist verpflichtet, bekannte und nicht bekannte Nebenwirkungen aller eingesetzten Arzneimittel an die Arzneimittelkommission Zahnärzte zu melden. Aus den Meldungen können Hinweise auf seltene, bislang unbekannte Nebenwirkungen, auf chargenbezogene Häufungen oder auf Veränderungen der Art oder Schwere bekannter Nebenwirkungen gewonnen werden.



Um die Meldung zu erleichtern, wurden die Bögen komplett überarbeitet. Die Meldebögen können digital ausgefüllt und per E-Mail an die AKZ gesendet werden. Die Dokumente stehen unter: [www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/UAW.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/za/UAW.pdf)

## **C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

### **1. HVM-Anpassungen zum 01.01.2025**

#### **Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 des HVM der KZVS:**

Die Vertreterversammlung der KZVS hat in ihren Sitzungen am 12.06.2024 und am 04.09.2024 Änderungen des HVM beschlossen. Diese Änderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Inhaltlich bestehen die Neuregelungen im Wesentlichen darin, dass der sog. Praxisfaktor gestrichen wird. Damit spielt die Anzahl der „Köpfe“ in einer Praxis letztlich keine Rolle mehr. Dies geht einher damit, dass der Basisgrenzwert an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und damit erhöht wird. Zugleich werden die Mechanismen der Erhöhungen bzw. Absenkungen der Basisgrenzwerte entsprechend der KCH-Fallzahlen modernisiert. Bei den MKG-Chirurgen findet zukünftig keine Anpassung der Basisgrenzwerte aufgrund der KCH-Fallzahlen mehr statt – dies ist darin begründet, dass die MKG-Chirurgen überweisungsgebunden tätig werden.



Die Änderungen betreffen im wesentlichen folgende Bestimmungen des Honorarverteilungsmaßstabs:

#### § 5 (neu) des HVM:

Neuaufnahme des § 5 zu Einzelfallentscheidungen bei Nachweis eines besonderen Härtefalles

#### § 1 Abs. 2 der Anlage 1 zum HVM:

Definition derjenigen Leistungen, die von der Anwendung des HVM ausgenommen sind (Leistungen im Notfalldienst, Behandlungen in Vollnarkose)

#### § 2 Abs. 2 Bst. b) der Anlage 1 zum HVM:

Keine Anpassung der Basisgrenzwerte aufgrund der KCH-Fallzahlen bei der Gruppe der MKG-Chirurgen

#### § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM:

Änderung der Basisgrenzwerte (neu: „651 bis 750 Fälle“; alt: „421 bis 490 Fälle“) und Anpassung der Erhöhungen bzw. Absenkungen der Basisgrenzwerte entsprechend der KCH-Fallzahlen

#### § 3 Abs. 1 ff der Anlage 1 zum HVM:

Wegfall des Praxisfaktors

§ 1 Abs. 3 (neu) – der Anlage 2 zum HVM:

Unterscheidung zwischen der Gruppe der Kieferorthopäden und der Gruppe der sonstigen Leistungserbringer

§ 3 Abs. 2 (alt) der Anlage 2 zum HVM:

Wegfall des Praxisfaktors auch im Bereich der Kieferorthopädie

§ 4 (alt) der Anlage 2 zum HVM:

Wegfall der Regelungen zur Beschäftigung von Zahnärzten

- ① Die Herstellung des Benehmens mit den Krankenkassen zu den am 12.06.2024 beschlossenen HVM-Anpassungen ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Herstellung des Benehmens mit den Krankenkassen zu den am 04.09.2024 beschlossenen HVM-Änderungen läuft derzeit noch.
- ① Die ab dem 01.01.2025 geltende Fassung des HVM finden Sie – nach Abschluss der Benehmensherstellung mit den Krankenkassen – auf der Homepage der KZVS unter <https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>
- ① Die beschlossenen HVM-Änderungen modifizieren die bisherige HVM-Systematik teilweise sehr deutlich. Über die Änderungen werden wir in den nächsten Wochen ausführlich informieren, damit Sie sich ein umfassendes Bild der HVM-Systematik machen können, die dann ab dem 1. Quartal 2025 gilt!



## 2. HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2024

### **Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:**

Für das Quartal IV/2024 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

**Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 4. Quartal des Jahres 2024 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.**

Die sich für das Quartal IV/2024 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Website der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet. Die Grenzwerte für das Quartal IV/2024 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal IV/2023 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert		
	Pkte je Fall IV/2023	Pkte je Fall IV/2024	Differenz %
Zahnärzte	69	90	+ 30,4 %
Oralchirurgen	72	95	+ 31,9 %
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	112	150	+ 33,9 %

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal IV/2024 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (IV/2023).

Es war zum anderen eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig. **Konkret erfolgte hierzu eine Erhöhung der Basisgrenzwerte um 10 %.**

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das 4. Quartal 2024.

- ❗ Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal IV/2024** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

- ❗ Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass auch im Jahr 2024 weiterhin eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

### 3. Statistisches Bundesamt (DESTATIS) | Kostenstrukturerhebung 2023

Das Statistische Bundesamt (DESTATIS) führt auf der Grundlage des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in Kürze eine repräsentative Untersuchung zur Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen durch. Die Erhebung bezieht sich auf das Jahr 2023. Ziel der Erhebung ist es, die in den Praxen erzielten Einnahmen und die dafür erforderlichen Aufwendungen sowie deren Zusammensetzung darzustellen.

Die für die Erhebung auskunftspflichtigen Praxen werden mittels einer Zufallsstichprobe ausgewählt. Um dabei die Belastung möglichst gering zu halten, werden bundesweit höchstens 7% der Praxen befragt. Das Ergebnis wird dann auf die Gesamtheit aller Praxen hochgerechnet. Um zuverlässige und aktuelle Ergebnisse zu gewinnen, die den hohen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten genügen, sieht das Gesetz für diese Erhebung eine Auskunftspflicht vor.

Die Ergebnisse dienen u. a. der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern. Sie eröffnen aber auch den Praxen selbst die Möglichkeit, betriebswirtschaftliche Vergleiche durchzuführen und damit Ansatzpunkte für Rationalisierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen zu erkennen. Die entsprechenden Heranziehungsbescheide mit den Zugangsdaten zu den Online-Fragebogen werden vom Statistischen Bundesamt im Oktober 2024 versandt. Die Online-Fragebogen sind dann

---

innerhalb einer Frist von vier Wochen auszufüllen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für den Sommer 2025 geplant.

- ① Sofern sich Fragen zu der Erhebung ergeben, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes gerne zur Beantwortung zur Verfügung. Informationen zur Methodik der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich einschließlich Direktlinks auf Ergebnisse der letzten Erhebung finden Sie unter [www.destatis.de/kme](http://www.destatis.de/kme).
- ① Zum Erhebungsstart im Oktober 2024 finden Sie Informationen zur aktuellen Erhebung, zum Beispiel zu den erforderlichen Angaben (Musterfragebogen) sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich unter [www.destatis.de/kme-portal](http://www.destatis.de/kme-portal).

Das Statistische Bundesamt dankt bereits vorab allen beteiligten Praxen für ihre Mithilfe an der Erhebung.

#### **Anlagen zum MSZ Nr. 10/2024:**

- HVM-Grenzwerte für das 4. Quartal 2024

**Gruppe Zahnärzte**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	144
von 71 bis 140	+50 %	135
von 141 bis 210	+40 %	126
von 211 bis 280	+30 %	117
von 281 bis 350	+20 %	108
von 351 bis 420	+10 %	99
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	90
von 491 bis 560	-2 %	88
von 561 bis 630	-4 %	86
von 631 bis 700	-6 %	85
von 701 bis 770	-8 %	83
von 771 bis 840	-10 %	81
von 841 bis 910	-12 %	79
von 911 bis 980	-14 %	77
von 981 bis 1.050	-16 %	76
ab 1.051	-18 %	74

**Gruppe Oralchirurgen**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	152
von 71 bis 140	+50 %	143
von 141 bis 210	+40 %	133
von 211 bis 280	+30 %	124
von 281 bis 350	+20 %	114
von 351 bis 420	+10 %	105
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	95
von 491 bis 560	-2 %	93
von 561 bis 630	-4 %	91
von 631 bis 700	-6 %	89
von 701 bis 770	-8 %	87
von 771 bis 840	-10 %	86
von 841 bis 910	-12 %	84
von 911 bis 980	-14 %	82
von 981 bis 1.050	-16 %	80
ab 1.051	-18 %	78

**Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	240
von 71 bis 140	+50 %	225
von 141 bis 210	+40 %	210
von 211 bis 280	+30 %	195
von 281 bis 350	+20 %	180
von 351 bis 420	+10 %	165
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	150
von 491 bis 560	-2 %	147
von 561 bis 630	-4 %	144
von 631 bis 700	-6 %	141
von 701 bis 770	-8 %	138
von 771 bis 840	-10 %	135
von 841 bis 910	-12 %	132
von 911 bis 980	-14 %	129
von 981 bis 1.050	-16 %	126
ab 1.051	-18 %	123

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt. Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehenden ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.